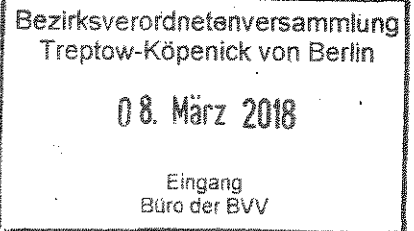


Bezirksamt Treptow-Köpenick
Bezirksbürgermeister

07.03.2018

Bezirksverordnetenversammlung
Vorsteher
Herrn Groos



**Beantwortung der Schriftliche Anfrage VIII/0407 vom 16.02.2018 des
Bezirksverordneten Herrn Denis Henkel - Fraktion der AFD
Betr.: Überlassung von Räumen im "FamilienBegegnungsZentrum Altglienicke" an
Abgeordnete**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Zu welchem Zweck wurden dem Verein "offensiv' 91 e.V." die Räume im heutigen "FamilienBegegnungsZentrum Altglienicke" in der Köpenicker Str. 42, 12524 Berlin, überlassen?
2. Warum und aus welchem Rechtsgrund wurden die Räume mietfrei überlassen?
3. Auf welcher Grundlage ist es dem Mieter gestattet, die (mietfrei) überlassenen Räume Dritten zu überlassen?
4. Ist dem Bezirksamt bekannt, dass der Mieter jedenfalls im Jahr 2017 die Räume mehrmals einem Abgeordneten (DIE LINKE) zum Zweck der Bürgersprechstunde überlassen hat?
5. Wie beurteilt dies das Bezirksamt, insbesondere im Hinblick auf den vereinbarten Zweck der Überlassung und die Mietfreiheit?
6. Ist dem Bezirksamt bekannt, ob die Räume in der Vergangenheit auch anderen Abgeordneten zur Bürgersprechstunde überlassen wurden?
7. Welche Einnahmen hat "offensiv' 91 e.V." aus der Überlassung der Räume an Abgeordnete erzielt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu Frage 1:

Der Zweck der Nutzung ist im Vertrag §1 (2) dargestellt. „Zweck des Mietvertrages ist die Nutzung für die Projektarbeit des Vereins gemäß Konzeption.“

Zu Frage 2:

Die unentgeltliche Nutzung ist daran gebunden, dass der Verein Jugendarbeit gemäß dem § 11 des SGB VIII, Kinder- und Jugendarbeit leistet. Es liegt eine bestätigte Förderung des Jugendamtes nach § 47 AG KJHG vor.

Zu Frage 3:

Im Nutzungsvertrag ist keine Vereinbarung getroffen, dass Dritte die Mietfrei überlassenen Räume nutzen dürfen. Der Nutzungszweck wurde in Frage 1 dargestellt.

Zu Frage 4:

Es liegt der Service Einheit Facility Management keine Anzeige einer Raumüberlassung an Dritte vor und somit auch nicht zu der Bürgersprechstunde eines Abgeordneten (DIE LINKE).

Zu Frage 5:

Die Überlassung einer stundenweisen Raumvergabe ist im Vertrag nicht geregelt. Es kann nicht erkannt werden, warum eine diskriminierungsfreie stundenweise Raumvergabe an Dritte dem Nutzungszweck als Familien Begegnungs-Zentrum widerspricht. Die Mietfreiheit bezieht sich auf die konzeptionelle Arbeit des Trägers.

Zu Frage 6:

Wie bereits unter 4. Benannt, liegt keine Anzeige zur stundenweisen Raumvergabe vor.

Zu Frage 7:

Entsprechend Vertrag ist ein Nachweis der Einnahmen für die stundenweise Raumvergabe nicht gefordert. Wenn der Verein mögliche Einnahmen für die Begleichung der Bewirtschaftungskosten des Gebäudes einsetzt und das Gebäude als auch die Außenanlagen in einem für den Nutzungszweck gebrauchsfähigen Zustand hält, kann hier nicht gegen eine kostenpflichtige Raumvergabe eingewendet werden.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B – H 9440 – 1/2015-2 vom 08. Februar 2016:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die schriftliche Anfrage hat ein Beamter des höheren Dienstes insgesamt 3,0 Arbeitsstunden je 55,96 € aufgewendet – damit entstanden in den Fachabteilungen Gesamtkosten von 167,88 €. Dazu kommen Kosten bei Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 27,21 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 195,09 €.



Oliver Igel
Bezirksbürgermeister